

Satzung des CVJM eMOTION e. V. vom 18.06.1999



I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 18. Juni 1999 gegründete Verein führt den Namen eMOTION, Mitglied im CVJM-Westbund, abgekürzt eMOTION, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen "eMOTION e.V., Mitglied im CVJM-Westbund". Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein eMOTION bekennt sich zu Gott als Herrn und Schöpfer der Welt, zu Jesus Christus, dem Kind Gottes und zum heiligen Geist. Der Verein hält Gottes Wort für den alleinigen Maßstab des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis, die wie folgt lautet: "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer, Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern [...], Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die 'Pariser Basis' gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen." Der Verein eMOTION reiht sich ein in die Tradition der Vereine, die sich auf die Pariser Basis berufen.

2. Auf dieser Grundlage will der Verein eMOTION Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Unterschied der sozialen Herkunft, der Konfession, der politischen Einstellung, des Berufstandes und der Nationalität ganzheitlich dienen. Der Verein will durch evangelistische Aktionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum christlichen Glauben einladen. Die Mitglieder des Vereins leben geistliche Gemeinschaft und Beziehungen. Bei Investitionen von Vereinsmitteln haben Menschen und Beziehungen Priorität vor Sachwerten und Immobilien.

3. Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen: a) durch die Verkündigung des Wortes Gottes, b) durch die Befähigung zur Gemeinschaft, c) durch das Feiern christlicher Feste, d) durch Hauskreise, e) durch Seelsorge und Begleitung, f) durch sein Bildungsprogramm wie z.B. Vorträge, Gesprächskreise, Seminare, g) durch gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen wie z.B. Freizeiten, Spiel, Sport, h) durch kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Kunst, Musik, Theater, Ausstellungen, i) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes und weltweite Partnerschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Eingeschriebene Mitglieder

1. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, kann "eingeschriebenes Mitglied" werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird als Mindestbeitrag in der Hauptversammlung (§ 6) festgelegt. Der Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund besonderer Vorkommnisse oder wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt durch 2/3-Mehrheits-Beschluss des Vorstandes erfolgen.
6. Alle eingeschriebenen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff BGB. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung (§ 6) und können in den Vorstand (§ 7) gewählt werden, sofern sie volljährig sind.

§ 5 Freundeskreis-Mitglieder

Personen, die den Verein merklich unterstützen möchten, ohne eingeschriebene Mitglieder zu sein, können Mitglieder des Freundeskreises werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die eingeschriebenen Mitglieder (§ 4) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. Die Einladung dazu muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ausschlussfrist zum Einreichen von Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung beträgt zwei Wochen vor Termin.

2. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die ein Vorstandsmitglied zu leiten hat, sind: a) Entgegennahme des Jahresberichtes, b) Entgegennahme des Finanzberichtes, c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, d) Entlastung des Vorstandes, e) Genehmigung des Haushaltsplanes, f) Wahl des Vorstandes, g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, h) Wahl der RechnungsprüferInnen, i) Beratung von Anträgen und Beschlussfassung (§ 6 Abs. 1), j) Wahl der KreisvertreterInnen.

3. Der Vorstand (§ 7) kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Außerdem muß eine außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag von mindestens 1/4 der eingeschriebenen Mitglieder (§ 4) einberufen werden.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder (§ 4) anwesend ist.

5. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Einladung zu einer neuen Hauptversammlung ergehen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Mindesteinladungsfrist beträgt eine Woche.

6. Beschlüsse (§ 9) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

7. Die Hauptversammlung wählt eine(n) Schriftführer(in), der/die ein Protokoll erstellt. Dieses muss von der nachfolgenden Hauptversammlung genehmigt werden und wird vom/von der Schriftführer(in) und vom/von der VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal zehn Mitgliedern. Weitere Personen können nach Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit dem Beirat durch dessen Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von mind. 3 Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt. Der Gründungsvorstand wird erstmalig für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach sechs Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Mitglied für mind. ein Jahr nicht wählbar. Die ersten fünf Amtsjahre des Gründungsvorstandes werden bei dieser Regelung nicht mitgezählt. Wählbar sind

eingeschriebene Mitglieder, sofern sie volljährig sind. Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geistliche Ausrichtung der Vereinsarbeit,
- b) Beratung und Beschlussfassung über praktische Maßnahmen der Arbeit,
- c) Aufnahme der Mitglieder,
- d) Ermutigung und Förderung der Mitarbeitenden und LeiterInnen,
- e) Beratung über Fragen der Vereins- und Geschäftsführung.

3. Von Jahr zu Jahr sollen 1/3 der gewählten Vorstandsmitglieder ausscheiden, ausgenommen der Gründungsvorstand in den ersten fünf Jahren. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, so kann der Vorstand an dessen Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein anderes eingeschriebenes Mitglied berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die darauffolgende Hauptversammlung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand versammelt sich mindestens sechsmal im Jahr und wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in), der/die die Vorstandssitzungen protokolliert. Das Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden und wird vom /von der Schriftführer(in) und dem/der SitzungsleiterIn unterzeichnet.

IV. Arbeitsgremien

§ 8 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit Gesetz oder Satzung es nicht anders vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl Anwesenden.

2. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

3. Ist ein Mitglied des Vereins bei einer Abstimmung oder Wahl persönlich betroffen, so kann es bei der Beratung ausgeschlossen werden. Es ist jedoch vorher zu hören.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2) in einer Hauptversammlung (§ 6) mit 2/3 der anwesenden eingeschriebenen Mitglieder (§ 4) beschlossen werden.

§ 11 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften im CVJM-Westbund zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes im CVJM-Westbund oder vom Vorstand im CVJM-Westbund beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimmen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand im CVJM-Westbund einem Kreisverband im CVJM-Westbund zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Kassel, an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied im CVJM-Westbund Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist über seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk -Innere Mission und Hilfswerk- der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens drei eingeschriebene Mitglieder das Fortbestehen des Vereins wollen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich ist, an den CVJM Westbund – Geschäftsführender Verein e.V. / Wuppertal.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Juni 1999 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand im CVJM-Westbund in Kraft.

Essen, den 22. Oktober 1999

Die Gründungsmitglieder:

Katharina Brudereck

Silke Ehrhardt

Stefan Jung

Thorsten Kämmer

Michael Mauer

Gudula Meyer

Christina Riecke

Detlev Riecke

Roland Schöttler

Doris Wiegand-Mauer